



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

28. Juli 2026 // NR 51/26

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

## **Vierte Änderung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Mai 2026 die folgende vierte Änderung der Anlage 2.4 vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 65/17 vom 24. Juli 2017), zuletzt geändert am 21. Mai 2025 (Leuphana Gazette 58/25 vom 13. August 2025), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 36/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 20. Juli 2026 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) Nach „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ wird die Angabe „Im Zugangsverfahren finden sowohl § 4 Abs. 1 Nr. 2a als auch § 4 Abs. 1 Nr. 2b Anwendung.“ gestrichen.
- (2) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2a wird die Angabe „Die Bewerbenden verfügen über eine abgeschlossene, mindestens dreijährige kaufmännische Berufsausbildung sowie eine anschließende mindestens einjährige kaufmännische Berufserfahrung.“ durch „Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) setzt neben einer vorhandenen Hochschulzugangsberechtigung eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder im begründeten Einzelfall einen fachlich einschlägigen akademischen Abschluss voraus, sowie eine anschließende bezüglich Berufsfeld einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Einschlägig ist eine Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich oder vergleichbar und eine entsprechende Berufserfahrung unabhängig von der Branche. Die Berufserfahrung muss im Rahmen eines hauptamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses erworben worden sein.“ ersetzt.
- (3) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2b wird folgende Angabe neu eingefügt:  
„Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) setzt neben einer vorhandenen Hochschulzugangsberechtigung eine einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie ein erfolgreich abgeschlossenes fachlich einschlägiges Qualifizierungsangebot in Form eines von der Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Zertifikatsstudiums im Umfang von mindestens 55 Leistungspunkten (CP) oder ein äquivalentes Angebot eines anderen Anbieters, das erfolgreich abgeschlossen wurde, voraus, sofern dessen Inhalte nicht bereits im Rahmen einer nachzuweisenden Berufsausbildung erworben worden sind. Einschlägig ist eine Berufserfahrung im kaufmännischen Bereich oder vergleichbar unabhängig von der Branche, die im Rahmen eines hauptamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses erworben wurde.“

- (4) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/-innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt oder
  - dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 3 Monaten Dauer.“ gestrichen.

## **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 65/17 vom 24. Juli 2017) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 42/19 vom 18. September 2019), der
- zweiten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 99/20 vom 27. August 2020), der
- dritten Änderung vom 21. Mai 2025 (Leuphana Gazette 58/25 vom 13. August 2025) und der
- vierten Änderung vom 20. Mai 2026 (Leuphana Gazette 51/26 vom 28. Juli 2026)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 36/23 vom 13. April 2023), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### **I. Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2a):

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) setzt neben einer vorhandenen Hochschulzugangsberechtigung eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder im begründeten Einzelfall einen fachlich einschlägigen akademischen Abschluss voraus, sowie eine anschließende bezüglich Berufsfeld einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Einschlägig ist eine Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich oder vergleichbar und eine entsprechende Berufserfahrung unabhängig von der Branche. Die Berufserfahrung muss im Rahmen eines hauptamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses erworben worden sein.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2b):

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) setzt neben einer vorhandenen Hochschulzugangsberechtigung eine einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie ein erfolgreich abgeschlossenes fachlich einschlägiges Qualifizierungsangebot in Form eines von der Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Zertifikatsstudiums im Umfang von mindestens 55 Leistungspunkten (CP) oder ein äquivalentes Angebot eines anderen Anbieters, das erfolgreich abgeschlossen wurde, voraus, sofern dessen Inhalte nicht bereits im Rahmen einer nachzuweisenden Berufsausbildung erworben worden sind. Einschlägig ist eine Berufserfahrung im kaufmännischen Bereich oder vergleichbar unabhängig von der Branche, die im Rahmen eines hauptamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses erworben wurde.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4:

Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse auf B1-Niveau (Mittelstufe) nachweisen. Hierfür werden folgende Nachweise anerkannt:

- Schulzeugnis: Nachweis der Fremdsprache über mindestens 4 Lernjahre. Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts müssen mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen.

*oder*

- Nachweis der Fremdsprache über mindestens 3 Lernjahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts müssen mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen.

Kann das Sprachniveau nicht durch ein entsprechendes Schulzeugnis nachwiesen werden, gelten folgende Alternativen:

- TOEFL iBT (mit mindestens 43 Punkten), TELC (Nachweis B1), UNlcert (Nachweis Stufe 1),
- Nachweis eines Volkshochschulkurses (Stufe B1) oder
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen der Einzelfallprüfung.

II. Punktberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2:

| Praktische Tätigkeiten                                                           | Nachweis                                                                                                           | Insgesamt maximal 40 Punkte                       |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland                                      | - mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland                   | 6 Punkte                                          |
| Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld                            | ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren<br>ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren                                    | 10 Punkte<br>8 Punkte                             |
| Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld                          | ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren<br>ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr                                   | 10 Punkte<br>8 Punkte                             |
| berufsfeldbezogene Weiterbildungen                                               | studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden<br>studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden                              | je 6 Punkte (bis zu 12)<br>je 2 Punkte (bis zu 4) |
| Eltern-/ Pflegezeiten                                                            | - insgesamt mindestens ein Jahr                                                                                    | 6 Punkte                                          |
| Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement | - freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst   | 2 Punkte                                          |
|                                                                                  | - insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen | 6 Punkte                                          |

|  |                                                                                                                                                          |                                  |
|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
|  | - Tätigkeit als Schulsprecher/in                                                                                                                         | 2 Punkte                         |
|  | - Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats                                                                                     | 6 Punkte                         |
|  | Tätigkeit als<br>- gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)<br>oder<br>- gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied | 6 Punkte<br><br><br><br>8 Punkte |

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» **[www.leuphana.de](http://www.leuphana.de)**